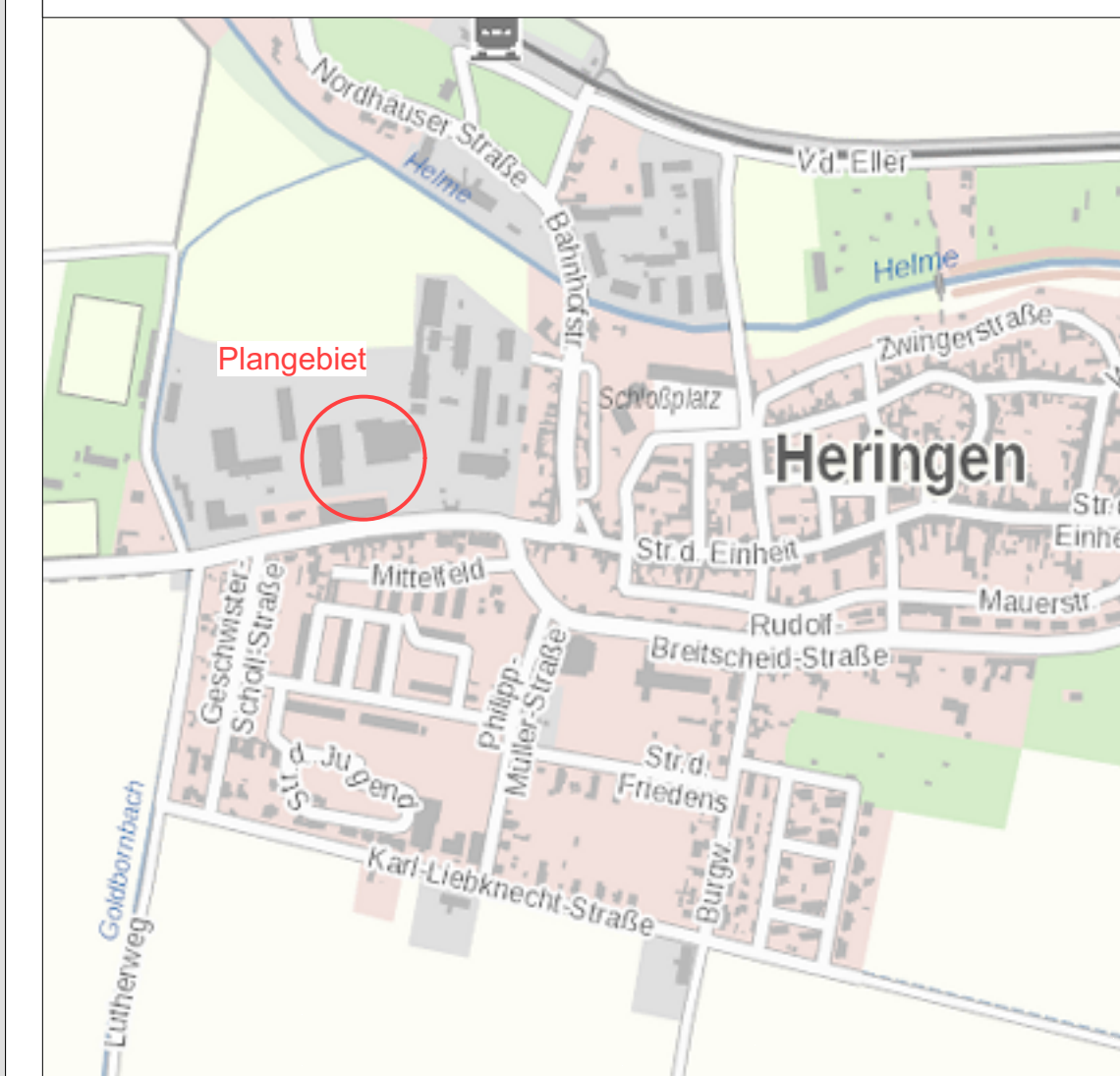




Stadt Heringen / Helme

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Kleines Feld / Straße der Einheit"



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient) - Darstellung ohne Maßstab

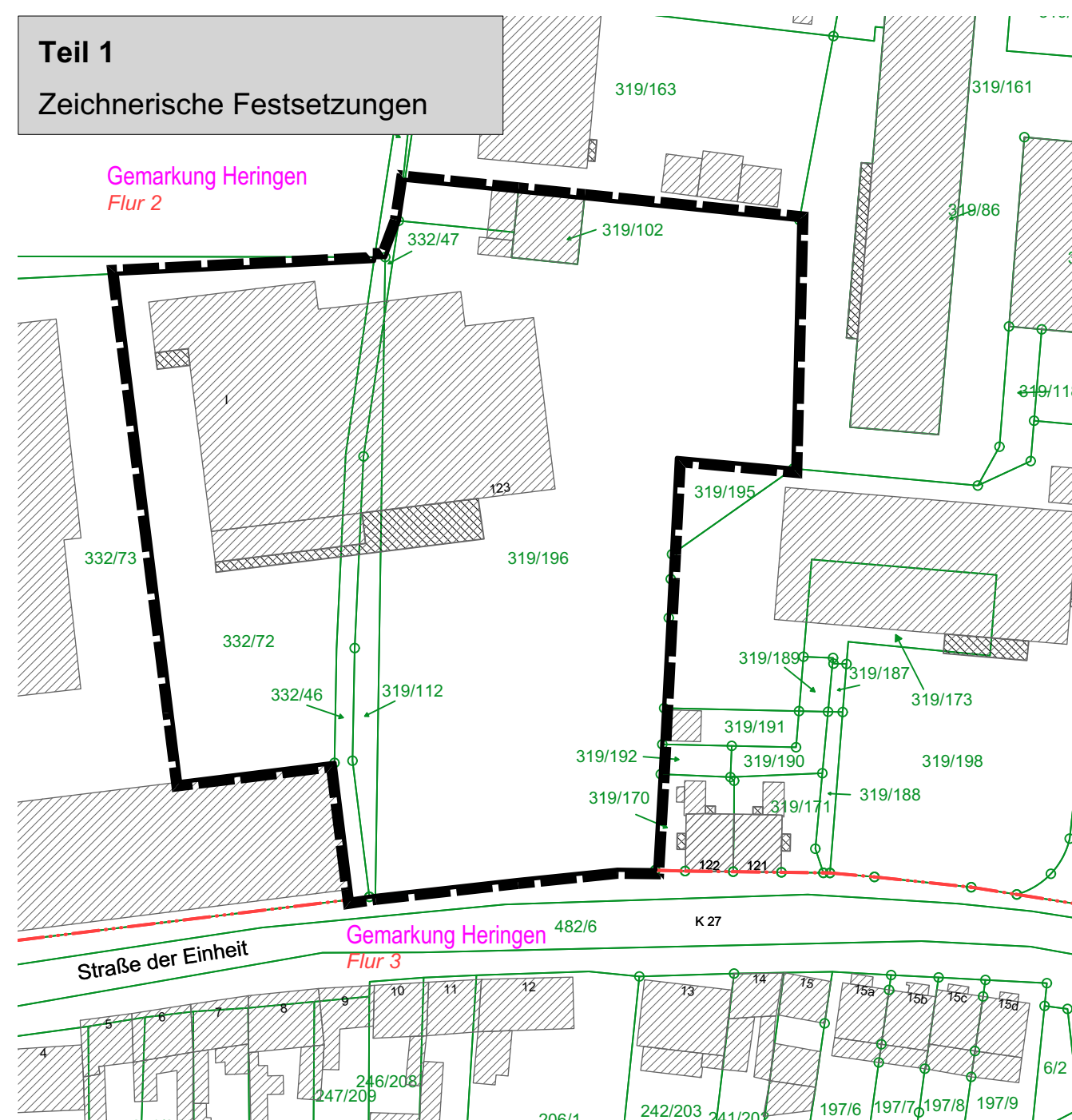
Maßstab:	Verfahrensstand:	Druckdatum:
1 : 1.000	Entwurf	April 2020

STADTPLANUNGSBÜRO
MEißNER & DUMJAHN

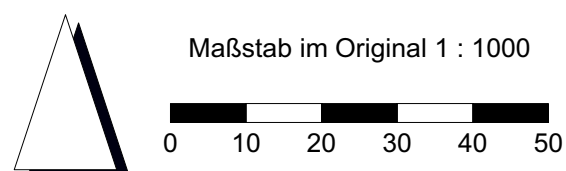
Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631/990919
Internet: www.meiplan.de
E-Mail: info@meiplan.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Teil 1 Zeichnerische Festsetzungen



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab



Teil 2 Planzeichenerklärung

01 SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Legende der Planunterlage

- Gebäudebestand
- sonstige Bauwerke
- Flurstücksgrenze mit abgemerkten Grenzpunkt
- Flurstücksnummer
- Heringen
- Flurgrenze
- Flurnummer

Teil 3 Textliche Festsetzungen

Der bisherige Inhalt der Textlichen Festsetzungen im Pkt. 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB):

§ 1 (1) In dem Sondergebiet (SO-E) gemäß § 11 (3) BauNVO Zweckbestimmung: „großflächiger Einzelhandel“ ist ein SB-Lebensmittelmarkt einschließlich Getränkemarkt sowie Bäcker, Fleischer und Bistro / Cafeteria mit max. 1.500 m² Verkaufsfläche allgemein zulässig. Darüber hinaus sind Stellplätze allgemein zulässig.

wird durch die nachfolgenden § 1 (1) und 1 (2) vollständig ersetzt:

§ 1 (1) Im sonstigen Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO-E) gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe (SB-Lebensmittelmarkt einschließlich Getränkemarkt Bäcker, Fleischer,) mit einer Gesamtverkaufsflächenzahl (VKFZ) von maximal 0,2039 zulässig. Das entspricht bei einer Grundstücksfläche von 9.610 m², die als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO-E) festgesetzt ist, einer maximalen Verkaufsflächengröße von 1.959,5 m², also < 1.960 m².

Die Verhältniszahl der Verkaufsfläche (VKFZ) ist auf jedes zu bildende Baugrundstück anzuwenden.

§ 1 (2) Im sonstigen Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (SO-E) sind über die Festsetzung gemäß § 1 (1) hinaus folgende Nutzungen allgemein zulässig

- Bistro / Cafeteria
- Büros, Aufenthalts-, Technik- und Lagerräume,
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie
- Garagen, Stellplätze und Fahrgassen gemäß § 12 BauNVO

für den durch die zulässigen Nutzungen verursachten Bedarf.

Alle anderen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Kleines Feld / Straße der Einheit“ der Stadt Heringen / Helme in der Fassung seiner 1. Änderung bleiben unberührt und gelten unverändert fort.